

## **Beschwerdeverfahren**

zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bei der STADTWERKE KREFELD AG und im SWK Konzern

### **Einleitung**

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unsere betrieblichen Prozesse ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Darüber hinaus bekennen wir uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Unsere Verantwortung erstreckt sich entsprechend des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf die gesamte Lieferkette, abgestuft nach unseren Einflussmöglichkeiten. Die gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden dabei im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern umgesetzt. Mittelbare Zulieferer werden einbezogen, sobald wir von Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene Kenntnis erhalten.

Wir setzen die gesetzlichen Anforderungen konsequent um, sollte es dennoch begründeten Verdacht auf eine menschen- oder umweltrechtliche Verletzung in unserer Lieferkette geben, wird in diesem Dokument der Ablauf zum Beschwerdeverfahren beschrieben.

### **Anwendungsbereich**

Hinweise können bei Verstößen gegen diese Punkte in der Lieferkette der SWK AG abgegeben werden:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklavenarbeit
- Verstoß gegen Arbeitsschutz
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen
- widerrechtliche Zwangsräumungen

Auch der Umweltschutz ist vom Gesetz erfasst, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Zudem werden umweltbezogene Pflichten etabliert, die sich aus internationalen Abkommen zum Schutz vor den Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe ergeben.

### **Hinweisgebende**

Jede Person ist berechtigt, begründete Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, über die hier genannten Kontaktwege abzugeben.

### **Angaben zur Beschwerde**

Beschwerden/Hinweise sollten so genau wie möglich beschrieben werden. Detaillierte Beschreibungen des Sachverhalts ermöglichen kurzfristige Entscheidungen zu Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung. Folgende Angaben zu Hinweisen/Beschwerden werden benötigt:

- Stichpunkthaltige Beschreibung des Vorfalls (Was ist wann und wo passiert?)
- Adressdaten des Vorfalls

- Um welche Unternehmen geht es? Welche Personen sind beteiligt?
- optional: Kontaktdaten des Hinweisgebenden (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail)



## **Kontaktwege zur Abgabe von Hinweisen**

### LkSG Beauftragter:

Tel: +49 170 7935132

E-Mail: lksg-beauftragter@swk.de

### Schriftlich:

SWK STADTWERKE KREFELD AG

-LkSG Beauftragter-

St. Töniser Straße 124

47804 Krefeld

## **Beschwerdeablauf**

1. Eingangsbestätigung der Beschwerde innerhalb von 7 Tagen an den Hinweisgebenden.
2. Der LkSG Beauftragte erörtert den Sachverhalt mit dem Hinweisgebenden und prüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetzes fällt. Anonym abgegebene Hinweise werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ebenso weiterverfolgt.
3. Ein internes Expertenteam evaluiert den Sachverhalt und erstellt einen Plan mit Abhilfemaßnahmen und/oder möglichen Wiedergutmachungen.
4. Abhilfemaßnahmen/Wiedergutmachungen werden innerhalb von 30 Tagen umgesetzt.
5. Das erzielte Ergebnis wird dem Hinweisgebenden mitgeteilt, sobald die Maßnahmen umgesetzt sind.

## **Unabhängigkeit des LkSG Beauftragten**

Der LkSG Beauftragte handelt unparteiisch und unabhängig und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Angelegenheiten des Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetzes ist er nicht an Weisungen Dritter gebunden.

## **Schutz der hinweisgebenden Personen**

Die Meldekanäle sind so konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Integrität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und nicht befugten Personen der Zugriff darauf verwehrt ist.

Diese Regelung zur Vertraulichkeit und Schutz der Daten gilt sowohl für externe Personen als auch für Mitarbeitende der SWK AG und deren konzernverbundenen Unternehmen. Es wird sichergestellt, dass den Personen keine Nachteile durch die Abgabe eines Hinweises entstehen.

Vertraulichkeit bedeutet, dass die Integrität des Hinweisgebenden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung grundsätzlich keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitenden, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt wird.

## **Zuständigkeit im SWK Konzern**

Der vorgenannte LkSG-Beauftragte ist zentraler Ansprechpartner für alle unter das LkSG fallenden Angelegenheiten von Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführern und führt auch die gesamte insoweit

anfallende externe Korrespondenz. Die originäre Verantwortung dafür, einen festgestellten Verstoß weiterzuverfolgen und zu beheben, verbleibt bei dem jeweiligen betreffenden Konzernunternehmen.

